

Vorlage - FB32/0164/15

(Notiz für Aktenmappe)



Ratsinfo

Startseite
Aktenmappe
abmelden

Stammdaten

Rat
Verwaltungsausschuss
Ausschüsse
Ortsräte
Aufsichtsräte, etc.
Sonstige Gremien
Fraktionen/Gruppen
Organisationseinheiten

Sitzungen

Sitzungskalender
eingeladen
Übersicht
Mitarbeit

Vorlagen

offen
Übersicht

Recherche

Textrecherche
Sitzungsteilnehmer
Geburtstagsliste

Haushaltssicherungskonzept

Ratsbeschluss 9.6.2010

Personalentwicklungskonzept

PEK-2013

Haushalt 2013/2014

Haushalt 2013/2014
Tabelle
Tabelle-Investitionen
Abkürzungen
Abkürzungsverzeichnis

Haushalt 2015

Hh.planentwurf_2015
Excel-Tabelle
IVP-26-9-14

Haushalt 2016

Hh.planentwurf_2016
Excel-Tabelle
IVP-25-09-15

Beteiligungsberichte

Beteiligungsbericht 2011
Beteiligungsbericht 2012
Beteiligungsbericht 2013

Controllingreport

Stichtag: 31.07.2014
Stichtag: 31.12.2014
Stichtag: 31.08.2015
Stichtag: 31.12.2015

RBK (Stand: 06/2016)

Ewige-Liste-Stand-06-2016

Links

Virtuelles Rathaus
Mitarbeiter/innen
Stadtrecht



Betreff: "Abschiebungsverfahren in Göttingen prüfen"

Status: öffentlich **Vorlage-
Art:** Beschlussvorlage/sonstige
Vorlage

Federführend: 32-
Fachbereich
Ordnung

Beratungsfolge:

Ausschuss für allg. Angelegenheiten,
Integration und Gleichstellung Vorberatung

08.06.2015 **TO** 40. öffentliche
Sitzung des
Ausschusses für
allgemeine
Angelegenheiten,
Integration und
Gleichstellung vertagt
(zurückgestellt) **NA**

22.06.2015 **TO** 41. öffentliche
Sitzung des
Ausschusses für
allgemeine
Angelegenheiten,
Integration und
Gleichstellung ungeändert
beschlossen **NA**

Ausschuss für allg. Angelegenheiten,
Integration und Gleichstellung Vorberatung



Beschlussvorschlag
Sachverhalt
Finanzielle Auswirkungen
Anlage/n

Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der Prüfung wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis wird der Antrag inhaltlich nicht behandelt.

Begründung:

Der Rat der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung vom 13.3.2015 die Überweisung des Antrages in den Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten, Integration und Gleichstellung beschlossen. Nachfolgend wird das Ergebnis der Prüfung dargestellt.

Der Rat der Stadt Göttingen kann sich mit dem Antrag inhaltlich nicht befassen, weil ihm bereits die hierfür erforderliche Zuständigkeit fehlt. Die Ausländerbehörde führt ausschließlich solche Aufgaben aus, die dem „übertragenen Wirkungskreis“ zuzurechnen sind. Für diese Aufgaben des „übertragenen Wirkungskreises“ steht dem Rat der Stadt keine eigene Entscheidungskompetenz zu. Er kann daher auch keinen Beschluss darüber treffen, wie sich die Verwaltung gegenüber den ihr übergeordneten Behörden ausländerrechtlich zu verhalten hat.

Eine Entscheidungskompetenz des Rates kann sich nur aus § 58 NKomVG ergeben. Hier trifft allerdings keine der Katalogkompetenzen zu, noch kann sich der Rat die Beschlussfassung nach § 58 III NKomVG vorbehalten. Aus dem Katalog käme allenfalls die Ziff. 2 in Betracht. „Die Vertretung beschließt ausschließlich über die Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll“. Allerdings können Vorschriften über die inhaltliche Bearbeitung der anfallenden Verwaltungsvorgänge oder die Auslegung von Rechtsnormen nur dann Gegenstand von Richtlinien des Rates sein, wenn diesem auch die Kompetenz für eine Beschlussfassung über den Regelungsbereich zusteht oder er diese an sich ziehen könnte (Blum in:

Blum/Häusler/Meyer, NKomVG, 2. Aufl. § 58 Rdnr. 12). Dies ist allerdings nicht der Fall, denn eine Kompetenz aus den übrigen Katalogmerkmalen besteht nicht.

Ein Vorbehalt nach § 58 III NKomVG kommt auch nicht in Betracht, denn insoweit sind solche Kompetenzen der Entscheidung des Rates entzogen, die ausschließlich dem Oberbürgermeister als HVB zustehen. Dies sind die Zuständigkeiten nach § 85 I 1 Ziff. 3 – 6 NKomVG. Vorliegend greift § 85 I 1 Ziff. 3 NKomVG ein. Danach entscheidet der Oberbürgermeister über Maßnahmen zur Erfüllung von sonstigen Aufgaben, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt oder zu deren Ausführung die Bundesregierung Einzelweisungen erteilen kann. Zu solchen Aufgaben gehören die Angelegenheiten des Ausländerrechts nach §§ 71 I AufenthG, 2 Ziff. 1 Allg.Zust.Vo-Kom), zu denen das Begehren aus dem Ratsantrag zählt.

Unabhängig von der fehlenden Beschlusskompetenz könnte der Rat aber selbst bei Bestehen einer solchen Kompetenz von der Verwaltung inhaltlich nicht das im Beschluss dargestellte Verhalten verlangen.

Gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erfüllen die Kommunen ihre Aufgabe im eigenen Wirkungskreis, der nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG die „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ umfasst, und die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Zum übertragenen Wirkungskreis der Kommunen gehören nach § 6 Abs. 1 Satz 1 NKomVG die staatlichen Aufgaben, die ihnen aufgrund von Artikel 57 Abs. 4 Nds. Verfassung durch Rechtsvorschrift übertragen worden sind. Diese Aufgaben erfüllen die Kommunen nach dem klaren Wortlaut des § 6 Abs. 2 Satz 1 NKomVG „nach Weisung der Fachaufsichtsbehörden.“ Durch die Fachaufsicht wird, wie bereits durch Art. 57 Abs. 5 der Niedersächsischen Verfassung deutlich gemacht wird, die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt. Die Kommune hat in diesem Aufgabenbereich keine eigenen Rechte, weil sie keine eigenen Angelegenheiten, sondern, integriert in den Instanzenzug des Staates, die des Staates wahrnimmt und wie eine staatliche Behörde uneingeschränkt dem staatlichen Weisungsrecht unterliegt (Ipsen, Nds. Kommunalrecht, 2. Aufl. 1999, Rdnr. 189 ff; Meyer in: Blum/Häusler/Meyer, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, 2. Aufl. 2012, § 6 Rdnr. 23 ff, 27; Thiele, NKomVG, 2011, § 6 Rdnr. 1; Meyer/Mehlhorn in: KVR Nds./NKomVG/Juli 2014, § 6 Rdnr. 32 ff). Weisungen sind bindende Anordnungen seitens der Fachaufsicht und erfolgen regelmäßig durch Richtlinien bzw. durch „Runderlasse“.

Der Ratsantrag bezieht sich auf die Abschiebung von Ausländern und betrifft die Regelungen der §§ 57 ff des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), also Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 6 Abs. 1 NKomVG, denn die Aufgaben des AufenthG sind über die genannte Verordnung den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen selbstständigen Städten staatlicherseits übertragen worden. Alle Einzelheiten über die Voraussetzungen und den Ablauf von Abschiebungen sind im Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.09.2014 „Rechtliche Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft“ in allen Einzelheiten geregelt. Unter Ziff. 4.1 ist festgelegt: „Werden von den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern die Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise und die dazu unterbreiteten Unterstützungsangebote nicht genutzt oder wird die Erfüllung der Ausreisepflicht verweigert, sind die zuständigen Ausländerbehörden gem. § 58 AufenthG verpflichtet, die Ausreisepflicht zwangsweise durchzusetzen und die Abschiebung einzuleiten.“ (Dabei sind die in der genannten ZustVO aufgezählten Gebietskörperschaften übrigens nur für die Vorbereitung (Ziff. 5.1), nicht aber für die unmittelbare Durchführung der konkreten Abschiebung zuständig. Diese obliegt gemäß Ziff. 5.2 ausschließlich der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, LAB NI.)

Da der Runderlass der Ausländerbehörde der Stadt nach der Feststellung des Vorliegens der Abschiebungsvoraussetzungen keinen Entscheidungsspielraum belässt („sind verpflichtet“), verlangt der Inhalt des Ratsantrag von der Ausländerbehörde einen Verstoß gegen eine fachaufsichtliche Weisung und damit ein eindeutig rechtswidriges Verhalten.

Abgesehen davon, dass der Oberbürgermeister gemäß § 88 Abs. 1 NKomVG verpflichtet wäre, gegen einen dennoch gefassten Beschluss Einspruch einzulegen oder der Fachaufsicht zu berichten, beides mit der Folge, dass der Beschluss ohnehin nicht durchgeführt werden dürfte, stände bei Verstößen gegen fachaufsichtliche Weisungen den Fachaufsichtsbehörden über die Kommunalaufsicht, welche die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen zu sichern hat, das gesamte Instrumentarium der §§ 170 ff NKomVG zu. Diese Aufgaben reichen von der bloßen Beanstandung (§ 173 NKomVG) über Anordnung und Durchführung von Ersatzvornahmen zur Durchsetzung von Weisungen (§ 174 NKomVG) bis hin zur Bestellung eines Beauftragten, der die Aufgaben der Kommune auf Kosten der Kommune wahrzunehmen hat (§ 175 NKomVG).

Die Ausländerbehörde wird also wie eine in der Hierarchie des Staates stehende Behörde tätig. Dies wird in der nachfolgenden Darstellung des Ablaufes einer Rückführung im Dublin-Verfahren deutlich (im Einzelfall sind Änderungen im Ablaufplan möglich, insbesondere die Bearbeitungszeiten können stark variieren):

Was geschieht wann?	Wer macht was?
	Die/der Zugewanderte stellt einen Asylantrag beim BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)
wenige Tage später	Die/der Zugewanderte wird zunächst der LAB Niedersachsen und dann der Stadt Göttingen zur Unterbringung und Versorgung zugewiesen.
eine Woche bis zu 3 Monate später	Die Ausländerbehörde (ABH) erhält eine Durchschrift eines Schreibens des BAMF, dass Anhaltspunkte vorliegen, dass die/der Zugewanderte bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einen Asylantrag gestellt hat, weshalb das BAMF ein Übernahmearbeiten an den entsprechenden EU-Mitgliedsstaat gestellt habe.
eine Woche bis zu 3 Monate später (abhängig von der Antwort des EU-Mitgliedsstaates)	Es ergeht der Bescheid des BAMF. Die ABH erhält eine Durchschrift des BAMF-Bescheides, wonach der Asylantrag unzulässig sei und die Rückführung in den entsprechenden EU-Mitgliedsstaat angeordnet werde.
optional: innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides	optional: Die/der Zugewanderte erhebt Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) Göttingen gegen den BAMF-Bescheid (ist inzwischen die Regel geworden). Da es sich meist um ein Schnellverfahren handelt, erfolgen die Beschlüsse des VG Göttingens regelmäßig innerhalb von zwei Wochen.
optional: wenn Klageerhebung, dann eine Woche nach Beschluss des VG	optional: ABH erhält ein Schreiben des BAMF, wonach die Rechtskraft des BAMF-Bescheides eingetreten sei.
eine Woche bis zu 5 Monate später	Die ABH erhält vom BAMF die Anordnung, die Rückführung einzuleiten.

innerhalb von einer Woche	Die Rückführung einzuleiten heißt konkret: Die ABH befolgt die Anordnung des BAMF und stellt das Ersuchen um Rückführung an das Landeskriminalamt (LKA) Niedersachsen.
innerhalb von einer Woche	Das LKA Niedersachsen teilt der ABH die Flugdaten der Rückführung mit. Zugleich erteilt das LKA der LAB Niedersachsen den Auftrag, die Rückführung durchzuführen. Die LAB Niedersachsen stellt einen Antrag auf Vollzugshilfe bei der Polizei Göttingen. Die ABH hält Rücksprache mit der Polizei Göttingen, um den Ort und die Zeit festzulegen, wo die/der Zugewanderte durch die LAB abgeholt werden soll. Die ABH teilt dem BAMF den Termin der Rückführung mit. Das BAMF sendet der ABH das Laissez-Passer für den Grenzübertritt zu, welches diese an die LAB Niedersachsen weiterleitet.
zeitabhängig vom Termin der Rückführung	Die ABH kündigt der/dem Zugewanderten die Rückführung schriftlich mindestens eine Woche vor dem Rückführungstermin an.
am entsprechenden Termin	Die Rückführung im Dublin-Verfahren wird durch die LAB und Polizei durchgeführt.

Da die Ausländerbehörde also wie eine in der Hierarchie des Staates stehende Behörde tätig wird, käme statt einer unzulässigen Klage allenfalls eine Remonstration in Betracht. Aber auch dieser Weg ist nicht zielführend im Sinne des Antrags:

Der Begriff der Remonstration stammt aus dem Beamtenrecht. Hiernach muss die /der Beamte/in seine / ihre dienstlichen Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen. Hat er / sie Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Weisung, so muss er / sie seinem/r unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber remonstrieren, d. h. gegen die Ausführung der Weisung Einwände erheben. Bestätigt der / die unmittelbare Vorgesetzte die Anweisung und sind die Bedenken des / der Beamten/in nicht ausgeräumt, so muss sich der / die Beamte/in an den / die nächsthöhere/n Vorgesetzte/n wenden. Der / die Beamte/in hat hier keinen Ermessensspielraum. Bestätigt auch der / die nächsthöhere Vorgesetzte die Anordnung, so muss der / die Beamte/in sie ausführen.

Übertragen auf die vorliegende Situation bedeutet dies, dass die Stadt, wenn ihre Ausländerstelle berechnete Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Richtlinien hätte, gegen die Anwendung der Richtlinien beim MI remonstrieren könnte. Derartige Bedenken bestehen allerdings nicht. Denn die Richtlinien dürften als verfassungskonform bewertet werden können.

Sie sind noch sehr jung, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sie alle, auch menschenrechtlichen, Einwände inhaltlich berücksichtigen. Zielstaatsbezogene Einwände kann die Stadt berechtigter Weise nicht erheben, weil ihr insoweit die fachlichen Kenntnisse fehlen. Für eine derartige Beurteilung ist im System der Bundesrepublik Deutschland das BAMF geschaffen worden, dessen Aufgaben unter anderem darin bestehen, gerade derartige Situationen in den Zielstaaten zu bewerten. Eine Remonstration kann daher nur dazu führen, dass die Stadt auf die Erkenntnisse des BAMF verwiesen und Abschiebungen in die von dieser Behörde bewerteten Länder als zulässig erachtet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:




Realisation:
Antrag der Piraten-Ratsfraktion
Referat des Oberbürgermeisters
-Ratsangelegenheiten-

Fragen zur Nutzung:

EMail
senden

Neuigkeiten:

Stadt Göttingen
online !**Anlagen:**

Nr.	Status	Name
 1	(wie Dokument)	Antrag Abschiebverfahren Piraten-Partei (1037 KB)